



Goethe-Gymnasium Ludwigsburg

Goethe-Gymnasium, Seestraße 37, 71638 Ludwigsburg

Schulleiter: Wolfgang Medinger

Elternbrief 13

Telefon: 07141 / 910-2338

Telefax: 07141 / 910-2268

email: [schulleitung@goethegym-lb.schule.bwl.de](mailto:schulleitung@goethegym-lb.schule.bwl.de)

13. April 2021

## **Betr.: Wechselunterricht und indirekte Corona Testpflicht ab Mo., 19.04.21**

Liebe Eltern,

nach der laufenden Woche, in der lediglich die Jahrgangsstufen in Präsenz unterrichtet wurden, findet ab dem 19.04. an allen weiterführenden Schulen **Wechselunterricht für alle Klassenstufen** statt.

Wie die anderen Innenstadtgymnasien und vom Kultusministerium empfohlen unterrichten wir ab dem 19.04. in A- und B-Gruppen (= halbe Klassen mit wöchentlichem Wechsel).

Bei der **Einteilung in A und B** würden wir die Expertise der Eltern und Klassenleitungen -wie einige Eltern sich dies wünschen- gern mit einbeziehen.

### **Dies ist nicht möglich, weil**

- In BNT, MEB und anderen Lerngruppen sind die Klassen jetzt schon alphabetisch aufgeteilt,
- die gekoppelten Gruppen in Religion und Musik ggf. zu ungleich würden und
- für die Testungen alle SuS in Listen numerisch geführt werden müssen.

Diese Form des Wechselunterrichts wurde während der Pandemie in so vielen Jahrgängen noch nicht praktiziert; unsere Lehrkräfte haben im Fernunterricht genug Erfahrung gesammelt um die „schulfernen“ Gruppen A oder B sinnvoll am Unterricht zu beteiligen.

Für die jeweils „Fernunterrichteten“ gilt die Schulpflicht.

Unverändert wird für die Klassen **5-7 bis auf weiteres die Notbetreuung** angeboten.

### **Unterricht in den Kursstufen**

Die Kursstufe 1 besucht weiterhin den Unterricht nur am Vormittag in Präsenz.

Die Kursstufe 2 wechselt ab Dienstag, 20.04.2021 in den Fernunterricht. Es besteht dabei Teilnahmepflicht in allen Fächern mit anstehenden schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen sowie Klausuren.

In beiden Kursstufen werden die Klausuren wie geplant in Präsenz geschrieben.

## **Indirekte Corona Testpflicht**

Angesichts der aktuellen Corona-Inzidenz von weit mehr als 100 fordert das Land Baden-Württemberg die **indirekte Testpflicht für Schülerinnen und Schüler und alle Beschäftigten an Schulen ab Mo., 19.04., ein:**

**Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht.**

Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal.

Die Durchführung der Testung in der Schule kann nur erfolgen, sofern Sie als Personensorgeberechtigte hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben; volljährige Schülerinnen und Schüler geben eine eigene Erklärung ab.

### **Für die Schülerinnen und Schüler stehen sogenannte „Nasaltests“ gratis zur Verfügung.**

Die SuS führen an sich selbst einen Abstrich im vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) durch.

Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen.

Der Abstrich wird von entsprechend geschulten Lehrkräften unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet.

Zur Durchführung benötigt jede Schülerin/jeder Schüler eine Wäscheklammer zur Fixierung des Teströhrchens. Geben Sie bitte Ihrer Tochter/Ihrem Sohn eine solche mit.

### **Was passiert bei einem positiven Testergebnis?**

Die Schülerin oder der Schüler verlässt bei einem positiven Testergebnis den Unterricht und wird von den Eltern abgeholt. Ein positives Schnelltestergebnis kann in Einzelfällen auch falsch positiv sein und sollte somit mit einem PCR-Test überprüft werden.

Fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, das weiteres veranlasst.

Genauere Informationen zur Teststrategie des Kultusministeriums finden Sie unter

<https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/teststrategie-schulen-kitas-ab-april-2021>

Schon jetzt danke ich allen Familien für die Zuarbeit beim Testen.

Die Schulen sehen sich in der Pandemie mit Aufgaben konfrontiert, die sie so noch nie gesehen haben und bauen auf ein gutes Zusammenwirken mit den Familien.

**Vergessen Sie also nicht, die Erklärung auf den Seiten 3 und 4 auszufüllen und der Klassenleitung bis Do. Abend, 15.04., als PDF oder Foto zu senden.**

Mit herzlichem Gruß

Wolfgang Medinger

**Füllen Sie bitte die nachfolgende Erklärung aus und senden Sie diese Ihrer Klassenleitung.**

**Erklärung zur Teilnahme von Schülerinnen und Schülern zur Selbsttestung mittels PoC-Antigen-Test zur Erkennung einer COVID-19-Infektion an der Schule**

**Schüler/in:**

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

Klasse/Kurstufe: \_\_\_\_\_

**Daten der Sorgeberechtigten bei Minderjährigen**

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

**Hiermit erkläre ich / erklären wir, - dass mein / unser Kind - dass ich (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) -bitte ankreuzen-**

ab der Geltung der geänderten Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maximal zweimalig pro Woche an kostenlosen Selbsttests zur Erkennung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Schule teilnimmt / teilnehme,

und zwar auch insoweit, als dies nicht rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. zur Vermeidung eines Verbots des Zutritts zu Schulgelände ist. Diese Erklärung umfasst auch die Zustimmung zur Vorführung und Erläuterung des Selbsttests sowie zur Beaufsichtigung durch Personen, die von der Schule dafür eingesetzt werden.

**Soweit die Schülerin/der Schüler nicht volljährig:**

Im Falle eines positiven Testergebnisses bitten wir/bitte ich, mich/die folgende zur Obhutsübernahme berechtigte Person über die folgende Telefonnummer(n) zu benachrichtigen:

-----

Im Falle eines positiven Testergebnisses darf mein Kind den Heimweg selbständig antreten.

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Schulleitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die im Falle eines positiven Testergebnisses bestehende gesetzliche Meldepflicht der Schule gemäß §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 7, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 i.V.m. §§ 36 Abs. 1 Nr.1 und 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz im Falle eines positiven Testergebnisses gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt bleibt hiervon unberührt.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Vor- /Zuname in Druckbuchstaben der/des unterschreibenden Personensorgeberechtigten

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten \_\_\_\_\_

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers \_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen ab dem 14. Lebensjahr sowohl Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers sowie der personenberechtigten Person; bei Volljährigen alleinige Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers